

vor Ihnen stünde und auch meine Akten vorbereitet hätte, wie das bei Herrn Prager der Fall ist.

Ich habe die Akten seit dem 15. März, wo der letzte Brief in dieser Sache gewechselt worden ist, nicht wieder angesehen, und durch meinen Kopf gehen mir jetzt viele andere, mir wichtiger erscheinende Dinge. So muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich aus dem Stegreif nicht so orientiert bin wie Herr Ritschmann, der sich mit Daten und allem Möglichen sonst auf die Sache vorbereitet hat. Ich gebe zu — oder ich kann es nicht einmal zugeben, da ich die Einzelheiten nicht vollkommen im Gedächtnis habe, daß der von Herrn Ritschmann vorgeführte Tatbestand vielleicht richtig ist, bis auf einen Punkt, und darin liegt gerade der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit. Herr Ritschmann meint, daß die Kommissionskündigung nicht kausal sei mit der Maßregelung, die meine Firma in Berlin durch die Firma R. deshalb erfahren sollte, weil sie eine Abweichung von den gemeinsamen Lieferungsbedingungen der Barfortimente nicht zugeben wollte. Ich bin anderer Ansicht. Sind Maßregelung und Kündigung kausal, das heißt: ist meiner Firma — wie ich es annehme — die Kommission gekündigt worden, weil sie dem Sortimentereine Ausnahme von den gemeinsamen Lieferungsbedingungen der Barfortimente nicht zugestehen wollte, an die sie vertraglich und auch auf Grund der Beschlüsse der Kommission, die damals hier vor dem Börsenverein getagt und diese Lieferungsbedingungen anerkannt, ja empfohlen hat, gebunden ist, — so halte ich mich allerdings für berechtigt, einer solchen maßregelnden Firma sämtliche Barfortimente zu sperren. Sind aber Kündigung und Maßregelung nicht kausal, kündigt also irgendein Kommittent, ohne daß eine Differenz über die Lieferungsbedingungen vorliegt, die Kommission, so ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß da irgendwelche Verquickung mit den Barfortimentsverhältnissen stattfindet. Diese Kausalität, die Herr Ritschmann heute und leider auch in seinem im Börsenblatt veröffentlichten Bericht über die Hauptversammlung des Berliner Sortimentervereins nicht erwähnt hat, obgleich dies das Wichtigste ist, worauf sich seit Monaten die Korrespondenz mit dem Vorstände des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine bezieht — das ist der springende Punkt.

Über diese Kausalität ein Urteil zu fällen, sind wir heute nicht in der Lage. Ich bin gern bereit, wenn Sie es wünschen, Ihnen die ganzen Akten vorzulesen. Aber wenn ich Ihnen alles vorgelesen habe, werden Sie sich jedenfalls genau so wenig ein Bild machen können wie jetzt. Die Entscheidung: liegt in der Kommissionskündigung eine Maßregelung vor oder nicht? kann meines Erachtens nur nach sorgfältigem Studium aller Einzelheiten ein ordentliches Gericht fällen. Liegt eine Maßregelung vor, dann ist die Barfortiments-sperre geboten; liegt keine vor, so hätte meine Firma selbstverständlich die Kommissionskündigung ohne weiteres annehmen müssen.

Meine Firma ist übrigens durchaus einverstanden, den Fall R. gerichtlich zum Austrag zu bringen und selbst in dem Falle, daß sie obliegen sollte, die Kosten zu bezahlen. Es handelt sich hier absolut nicht um die Strangulierung eines »armen« Sortimenters, der nicht einmal die Gerichtskosten bezahlen kann, sondern lediglich um eine prinzipielle Entscheidung. Praktisch hat die Sache gar keine Bedeutung; denn seit die Barfortimente bestehen, seit über 50 Jahren, ist es der erste Fall, und hoffentlich kommt der nächste auch erst wieder in 50 Jahren vor. Aber, wie gesagt, ich bin sehr gern bereit, die Gerichtskosten auch im Falle des Gewinnens zu bezahlen. Ich bin aber auch andererseits bereit, die Angelegenheit dem Vorstände des Börsenvereins zu unterbreiten und mich dessen Urteil zu fügen. Aber die Behandlung, die die Angelegenheit bisher erfahren hat, scheint mir doch von etwas einseitigem Interesse diktiert zu sein, und der kann ich mich nicht fügen.

Ich möchte Ihnen, um Ihnen meine Ideen recht verständlich zu machen, meinen Brief vom 15. März an den Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine vorlesen. Es war ziemlich schwer, in diesem Briefwechsel mit dem Vorstand immer wieder den Kernpunkt der Sache, die Maßregelung meiner Firma, herauszuholen. Das habe ich in diesem Briefe vom 15. März in der Form getan, daß ich vier Fragen gestellt und diese zu beantworten versucht habe. Ich werde Ihnen die Fragen und die Antworten vorlesen. Ich möchte noch bemerken: ich spreche in dem Briefe immer von den Barfortimenten. Der ganze Schriftwechsel ist natürlich im Einverständnis und nach Beratung mit den übrigen Barfortimenten

erfolgt. Also ich bin berechtigt, hier auch im Namen der anderen Barfortimente zu sprechen. Ich habe also zunächst gefragt:

Ist ein Barfortiment berechtigt, einem Kunden die Lieferung zu verweigern, gleichgültig, aus welchem Grunde dies geschieht (Sperrung eines Barfortiments)?

Meine Antwort lautete:

Die erste Frage ist nach Ansicht der Barfortimente nach § 5 der Satzungen des Börsenvereins unbedingt zu bejahen. Die Behauptung des Vorstandes, daß, weil das Barfortiment die Waren erst vom Verleger zum Zwecke des Weiterverkaufes geliefert erhält, es sich seiner freien Verfügung begäbe und zur Barlieferung an jede Firma verpflichtet sei, findet weder in einem buchhändlerischen Gesetz, noch gar in einem solchen des bürgerlichen Lebens oder des Handels seine Begründung. Die Barfortimente werden sich also keinesfalls in dieser Beziehung auf irgendeine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit einlassen. Kein Mensch kann verpflichtet werden, mit einem andern Geschäft zu machen, mit dem er nicht oder nicht mehr in Verkehr zu treten wünscht.

Die zweite Frage ging dahin:

Ist ein Barfortiment berechtigt, ein anderes Barfortiment dazu zu veranlassen, einem Kunden, von dem es sich gemäßigelt glaubt, gleichfalls, und zwar so lange nicht mehr zu liefern, bis die Maßregelung zurückgezogen und der Kunde sich den gemeinsamen Lieferungsbedingungen der Barfortimente gefügt hat (Sperrung sämtlicher Barfortimente als Abwehr)?

Diese Frage habe ich wie folgt beantwortet:

Die zweite Frage ist zufolge der langen Ausführungen, die ich mir bereits in meinem Schreiben an den Vorstand vom 20. Dezember v. J. zu machen erlaubte, insoweit zu bejahen, als der Durchführung dieser gemeinsamen Sperrung der Barfortimente zur Abwehr nicht Bestimmungen des bürgerlichen Rechts etwa entgegenstehen. Das zu entscheiden, hängt von den einzelnen Umständen eines jeden Einzelfalles ab und kann, falls Streit entsteht, endgültig nur durch den Richter geschehen. In ihrer Allgemeinheit läßt sich die Frage also überhaupt nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Die Maßregelung, die ein Kunde einem Barfortiment angedeihen läßt, kann auf die verschiedenste Art und Weise erfolgen. Sie braucht sich durchaus nicht nur gegen die Abteilung Barfortiment allein zu richten, sondern kann ebensogut im Kommissionsgeschäft oder in der Lehrmittel-Abteilung oder im Verlage erfolgen. Sie kann z. B. aber auch darin bestehen, daß eine nicht gesperrte Firma einer von den Barfortimenten gesperrten Barfortimentsbezüge vermittelt und somit gegen die Interessen der Barfortimente handelt. Das Maßgebende für die Barfortimente ist nicht, auf welche Weise und in welcher Geschäftsabteilung der Kunde die Maßregelung durchführt, sondern lediglich, daß er überhaupt zu diesem Mittel greift, um gegen die gemeinsamen, von dem Vorstandes und dem Börsenverein anerkannten und sogar geschützten Lieferungsbedingungen der Barfortimente zu remonstrieren. Im Falle R. halte ich die Maßregelung in diesem Sinne für erwiesen. Der Vorstand steht auf einem andern Standpunkte. Da sich der pp. R. aber gefügt hat und da dieser Fall aus der Diskussion ausscheiden soll, habe ich keine Veranlassung, weiter über die Richtigkeit der Ansicht des Vorstandes oder derjenigen der Barfortimente zu diskutieren. Eine endgültige Entscheidung würde ja sowieso auch hier nur in der Hand des Richters liegen.

Der Fall R., der unter diese Frage fällt, ist längst in Güte erledigt. Darf ich aber den Inhalt dieser zweiten Frage nochmals rekapitulieren. Es handelt sich hier um die Sperrung zur Abwehr, also um den Fall, daß ein Kunde ein Barfortiment zwingen will, den gemeinsamen Lieferungsbedingungen, die ja nach dem damaligen Zirkular in einer Kommission und unter dem besonderen Schutze des Börsenvereins zustande gekommen sind, zuwiderzuhandeln, und, wenn ihm das nicht gelingt, in der Absicht, die Barfortimente gegeneinander auszuspielen, sagt: »Nun beziehe ich nicht von dir, sondern gerade von deiner Konkurrenz, oder nun schädige ich dich in der und der Weise«; dann bleibt den Barfortimenten gar nichts übrig, wenn ihre Lieferungsbedingungen nicht einfach ihre Kraft verlieren und eine ungleichmäßige Behandlung der Kundschaft eintreten soll und wenn der Börsenverein nicht einer Sache seine Zustimmung gegeben haben